

C1 13 41

URTEIL VOM 27. APRIL 2015

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Besetzung: Hermann Murmann, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Lionel Seeberger,
Kantonsrichter; Dr. Adrian Walpen, Gerichtsschreiber

in Sachen

T_____ und

U_____, Kläger und Berufungskläger, beide vertreten durch Rechtsanwalt
M_____

gegen

V_____, **W**_____, **X**_____, **Y**_____, **Z**_____, Beklagte und
Berufungsbeklagte, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. **N**_____

(Landwirtschaftliche Pacht/Gebrauchslleihe/Schadenersatz)

Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts O_____ vom 21. Dezember 2012

Verfahren

A. V_____ sowie dessen Kinder W_____, X_____, Y_____ und Z_____ stellten am 27. Mai 2008 beim Bezirksgericht O_____ gegen T_____ ein Gesuch um superprovisorische Massnahmen und Erlass von vorsorglichen Massnahmen. Sie verlangten, dass T_____ ab sofort die im Eigentum der Gesuchsteller stehenden Parzellen („A_____“ in B_____ von V_____, „K_____“ in J_____ von W_____, X_____, Y_____ und Z_____) nicht mehr nutzen könne. Mittels superprovisorischer Verfügung vom 28. Mai 2008 wurde T_____ vom Gericht untersagt, die im Gesuch aufgeführten Parzellen zu nutzen. Nach durchgeführtem Verfahren entschied das Bezirksgericht am 27. Juni 2008:

1. T_____ kann im Jahre 2008 die Parzellen xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6, xxx7 an den Örtlichkeiten gemäss Pachtvertrag vom 9. April 2007 und diejenigen im A_____ Nr. xxx8, xxx9, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16, xxx17, xxx18, xxx19 und xxx20 nutzen.

Er hat diese aber auch pachtpflichtgemäss zu bewirtschaften.

2. Partei T_____ wird eine Frist bis zum 1. September 2008 zur Einreichung der Klage angesetzt. Im Unterlassungsfalle gilt die festgehaltene Nutzungsberechtigung für die kommenden Jahre nicht mehr.

B. T_____ und U_____ reichten daraufhin am 1. September 2008 beim Bezirksgericht C_____ in O_____ gegen V_____, W_____, X_____, Y_____ und Z_____ eine Klage mit folgenden Rechtsbegehren ein:

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nr. xxx21, xxx22, xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 in D_____ zwischen E_____ und den Klägern ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens 2013 beendet werden kann.
2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx23, xxx24, xxx25, xxx26, xxx27, xxx2xxx51, xxx29, xxx30, xxx31, xxx32, xxx33, xxx34, xxx35, xxx36, xxx37, xxx38, xxx39, xxx40 und xxx41 in D_____ (F_____) zwischen den Klägern und den Beklagten ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens per Ende 2011 beendet werden kann.

3. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx42, xxx43, xxx44, xxx45, xxx46, xxx47, xxx48, xxx49, xxx50 und xxx51 in G_____ (H_____) zwischen den Klägern und den Beklagten ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens per Ende 2011 beendet werden kann.
4. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx20, xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16 und xxx17 in B_____ (I_____) zwischen den Klägern und den Beklagten ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens per Ende 2011 beendet werden kann.
5. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzelle Nr. xxx26 in J_____ (K_____) zwischen den Klägern und Beklagten ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens per Ende 2011 beendet werden kann.
6. Die Beklagten bezahlen an die Kläger in der Höhe der entgangenen Flächenbeiträge für die unter Ziff. 1 bis Ziff. 5 genannten Parzellen einen mittels Expertise in der Höhe festzulegenden Schadenersatz.
7. Den Klägern ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
8. Die Beklagten bezahlen die Kosten von Verfahren und Urteil.
9. Herrn T_____ und Herrn U_____ ist der vollständige unentgeltliche Rechtsbeistand mit Kostenbefreiung zu gewähren.

Zur Begründung führten die Kläger im Wesentlichen an, dass aufgrund des Verhaltens von V_____ der, trotz Vorliegen eines Pachtverhältnisses, die verpachteten Liegenschaften selber bewirtschaftete, die Kläger der Flächenbeiträge verlustig gingen, wofür sie Schadenersatz verlangten.

C. Das Gesuch um Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistands für dieses Verfahren zogen die Kläger am 1. Oktober 2008 zurück.

D. Die Beklagten reichten am 28. November 2008 ihre Klageantwort ein. Sie machten geltend, die fraglichen Grundstücke seien nur zur Verfügung gestellt, resp. geliehen und nicht verpachtet gewesen. Sie stellten folgende Rechtsbegehren:

1. Die Rechtsbegehren der Klagedenkschrift vom 1. September 2008 seien kostenpflichtig abzuweisen.
2. Die Kläger seien unter Hinweis auf die Strafbestimmung von Art. 292 StGB zu verpflichten, die auf Gebiet der Gemeinde B_____ gelegenen Parzellen Plan Nr. xxx52, Nr. xxx8, Nr. xxx9, Nr. xxx10, Nr. xxx11, Nr. xxx13, Nr. xxx14, Nr. xxx15, Nr. xxx16, Nr. xxx17, Nr. xxx18, Nr. xxx19 und Nr. xxx20, sowie die auf Gebiet der Gemeinde D_____ gelegenen Parzellen xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 nicht mehr zu nutzen.
3. Die Kläger seien zu verpflichten, die Kosten von Verfahren und Entscheid zu tragen.

4. Die Kläger seien zu verpflichten, den Beklagten eine Parteientschädigung gemäss GTar zu bezahlen

E. Nach durchgeführter Vorverhandlung, anlässlich der die Parteien ihre Rechtsbegehren aufrecht hielten und neue Tatsachen vorbrachten, und nach den Beweisabnahmen, insbesondere nach Durchführung einer Expertise, hinterlegten die Parteien am 24. September 2012 Schlussdenkschriften mit folgenden Begehren:

Kläger:

1. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nr. xxx21, xxx22, xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 in D_____ zwischen E_____ und den Klägern ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens 2013 beendet werden kann.
2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx23, xxx24, xxx25, xxx26, xxx27, xxx28, xxx29, xxx30, xxx31, xxx32, xxx33, xxx34, xxx35, xxx36, xxx37, xxx38, xxx39, xxx40 und xxx41 in D_____ (F_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
3. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx42, xxx43, xxx44, xxx45, xxx46, xxx47, xxx48, xxx49, xxx50 und xxx51 G_____ (H_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
4. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx20, xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16 und xxx17 in B_____ (I_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
5. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzelle Nr. xxx26 in J_____ (K_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
6. Die Beklagten bezahlen an die Kläger den Betrag von Fr. 5'177.00 nebst 5% Zins seit dem 1. Januar 2008 sowie Fr. 4'525.00 nebst 5% Zins seit dem 1. Januar 2009 sowie Fr. 4'124.00 nebst 5% Zins seit dem 1. Januar 2010 sowie Fr. 4'196.00 nebst 5% Zins seit dem 1. Januar 2011 sowie Fr. 4'100.00 nebst 5% Zins seit dem 1. Januar 2012 als Schadenersatz für die den Klägern während der Pachtdauer in den Jahren 2007 bis 2011 entgangenen Direktzahlungen.
7. Die Beklagten bezahlen an die Kläger gestützt auf Art. 23 Abs. 2 LPG Fr. 30'612.00 nebst Verzugszins zu 5% seit dem 1. Januar 2012.
8. Die Beklagten bezahlen an die Kläger eine Parteientschädigung nach Gerichtskostentarif.
9. Die Beklagten bezahlen die Kosten von Verfahren und Entscheid.

Gleichzeitig hinterlegten sie das Kündigungsschreiben der Erben von E_____ vom 4. November 2011 betreffend den Pachtvertrag vom 9. April 2007, womit dieser per 10. April 2013 gekündigt wurde.

Beklagte:

Primärbegehren

1. Es sei festzustellen, dass in Bezug auf die Parzellen Nr. xxx23, xxx24, xxx25, xxx26, xxx27, xxx28, xxx29, xxx30, xxx31, xxx32, xxx33, xxx34, xxx35, xxx36, xxx37, xxx38, xxx39, xxx40 und xxx41 im Gebiet F_____ in D_____, in Bezug auf die Parzelle Nr. xxx42, xxx43, xxx44, xxx45, xxx46, xxx47, xxx48, xxx49, xxx50 und xxx51 im Gebiet H_____ in G_____, in Bezug auf die Parzelle Nr. xxx20, xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16 und xxx17 sowie in Bezug auf die Parzellen xxx8 und xxx9 im Gebiet I_____ in B_____ und in Bezug auf die Parzelle Nr. xxx26 im Gebiet K_____ in J_____ sowie die Parzellen Nr. xxx53 und Nr. xxx54 in D_____ eine Gebrauchsleihe bestand, welche aufgrund der Kündigung heute nicht mehr besteht.
2. Es sei festzustellen, dass der Pachtvertrag vom 9. April 2007 in Bezug auf die Parzellen Nr. xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 in D_____ am 9. April 2013 endet.
3. Die Rechtsbegehren der Klage vom 1. September 2008 seien abzuweisen.
4. Die Kläger seien zu verpflichten, die Kosten von Verfahren und Entscheid zu tragen.
5. Die Kläger seien zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung gemäss GTar zu bezahlen.

Subsidiärbegehren

1. Es sei festzustellen, dass das Pachtverhältnis in Bezug auf die Parzellen Nr. xxx23, xxx24, xxx25, xxx26, xxx27, xxx28, xxx29, xxx30, xxx31, xxx32, xxx33, xxx34, xxx35, xxx36, xxx37, xxx38, xxx39, xxx40 und xxx41 im Gebiet F_____ in D_____ spätestens Ende 2005 endete.
2. Es sei festzustellen, dass das Pachtverhältnis in Bezug auf die Parzelle Nr. xxx26 im Gebiet K_____ in J_____ spätestens Ende 2005 endete.
3. Es sei festzustellen, dass das Pachtverhältnis in Bezug auf die Parzellen xxx20, xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16 und xxx17 sowie in Bezug auf die Parzellen xxx8 und xxx9 im Gebiet I_____ in B_____ spätestens Ende 2008 endete.
4. Es sei festzustellen, dass betreffend die Parzellen Nr. xxx42, xxx43, xxx44, xxx45, xxx46, xxx47, xxx48, xxx49, xxx50 und xxx51 im Gebiet H_____ in G_____ eine Gebrauchsleihe zugunsten der Kläger bestand.
5. Es sei festzustellen, dass betreffend die Parzellen Nr. xxx53 und Nr. xxx54 in D_____ eine Gebrauchsleihe zugunsten der Kläger bestand.
6. Es sei festzustellen, dass der Pachtvertrag vom 9. April 2007 in Bezug auf die Parzellen Nr. xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 in D_____ am 9. April 2013 endet.
7. Die Rechtsbegehren der Klage vom 1. September 2008 seien abzuweisen.
8. Die Kläger seien zu verpflichten, die Kosten von Verfahren und Entscheid zu tragen.

9. Die Kläger seien zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung gemäss GTar zu bezahlen.

Auch die Beklagten hinterlegten mit ihrer Schlussdenkschrift das Kündigungsschreiben der Erben von E_____ vom 4. November 2011, adressiert an U_____ und T_____, womit der Pachtvertrag vom 9. April 2007 per 10. April 2013 gekündigt wurde.

F. Das Bezirksgericht O_____ erkannte mit Urteil vom 21. Dezember 2012 was folgt:

1. V_____ bezahlt T_____ und U_____ Fr. 930.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2012. Soweit weitergehend wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten in der Höhe von Fr. 15'250.-- werden den Klägern auferlegt und mit den von diesen geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. V_____ werden Fr. 650.-- vom Bezirksgericht zurückerstattet.
3. T_____ und U_____ bezahlen den Beklagten unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von Fr. 7'500.--.

G. T_____ und U_____ fochten das Urteil mit Berufung vom 4. Februar 2013 beim Kantonsgericht Wallis an und stellten die nachfolgenden Rechtsbegehren:

1. Die vorliegende Berufung sei gutzuheissen.
2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nr. xxx21, xxx22, xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 in D_____ zwischen E_____ und den Klägern ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens 2013 beendet werden kann.
3. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx23, xxx24, xxx25, xxx26, xxx27, xxx28, xxx29, xxx30, xxx31, xxx32, xxx33, xxx34, xxx35, xxx36, xxx37, xxx38, xxx39, xxx40 und xxx41 in D_____ (F_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
4. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx42, xxx43, xxx44, xxx45, xxx46, xxx47, xxx48, xxx49, xxx50 und xxx51 G_____ (H_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
5. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx20, xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16 und xxx17 in B_____ (I_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.
6. Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzelle Nr. xxx26 in J_____ (K_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.

7. Die Beklagten bezahlen an die Kläger den Betrag von CHF 5'177.00 nebst 5% Zins seit dem 01. Januar 2008 sowie CHF 4'525.00 nebst 5% Zins seit dem 01. Januar 2009 sowie CHF 4'124.00 nebst 5% Zins seit dem 01. Januar 2010 sowie CHF 4'196.00 nebst 5% Zins seit dem 01. Januar 2011 sowie CHF 4'100.00 nebst 5% Zins seit dem 01. Januar 2012 als Schadenersatz für die den Klägern während der Pachtdauer in den Jahren 2007 bis 2011 entgangenen Direktzahlungen.
8. Die Beklagten bezahlen an die Kläger gestützt auf Art. 23 Abs. 2 LPG CHF 20'210.-- nebst Verzugszins zu 5% seit dem 01. Januar 2012.
9. Die Kosten von Verfahren und Entscheid vor Erst- wie vor Berufungsinstanz seien von den Berufungsbeklagten zu tragen.
10. Den Berufungsklägern sei zu Lasten der Berufungsbeklagten für das Verfahren vor Erst- wie vor Berufungsinstanz eine angemessene Parteientschädigung gemäss Gerichtskostentarif zuzusprechen.

H. Nachdem die Berufungskläger den Kostenvorschuss von Fr. 1'400.-- geleistet hatten, räumte das Kantonsgericht der Gegenpartei mit Verfügung vom 12. März 2013 eine Frist von 30 Tagen zur Einreichung einer Berufungsantwort und zur Erhebung einer Anschlussberufung ein.

I. Die mit der Berufungsantwort vom 25. April 2013 eingereichten Rechtsbegehren lauten wie folgt:

A Primärbegehren

1. Die Rechtsbegehren der Berufungskläger laut Berufung vom 04. Februar 2013 seien abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes O _____ sei zu bestätigen.

B Sekundärbegehren

2. Die Rechtsbegehren der Berufungskläger seien infolge fehlender Passivlegitimation abzuweisen.

C Allgemeinbegehren

3. Die Kosten des erstinstanzlichen Urteils sowie die Kosten des Berufungsverfahrens seien den Berufungsklägern aufzuerlegen.
4. Die Berufungskläger seien zu verpflichten, den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung gemäss GTar zu bezahlen.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Bei Streitigkeiten bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken haben die Kantone gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG), in seiner bis zum 1. Januar 2011 gültigen Fassung, ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen (Abs. 1). Mithin galt für das erstinstanzliche Verfahren, das am 1. September 2008 eingeleitet wurde, das beschleunigte Verfahren gemäss Art. 300 Abs. 1 lit. b ZPO / VS (Art. 404 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 47 Abs. 2 LPG hat der Richter aber den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen.

Für das Berufungsverfahren kommt nunmehr die Schweizerische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO sind erstinstanzliche Endentscheide mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten Fr. 10'000.-- beträgt. Massgebend sind die im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitigen Rechtsbegehren. Im zu beurteilenden Fall sind dies Fr. 52'734.--, womit das Urteil des Bezirksgerichts O_____ mit Berufung anfechtbar ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung wurde innert 30 Tagen frist- und formgerecht beim Kantonsgericht als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG ZPO; Art. 3, 4 ZPO). Der angefochtene Entscheid lag bei (Art. 311 ZPO), weshalb vorbehältlich einer gehörigen Begründung darauf einzutreten ist.

1.2 Mit der Berufung kann die Verletzung des gesamten kantonalen und Bundesprivatrechts sowie öffentlichen kantonalen und Bundesrechts geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz hat den angefochtenen Entscheid im Rahmen der vorgetragenen Berufungsgründe mit voller Kognition in allen Rechts- und Sachfragen neu zu beurteilen (Art. 310 ZPO). Nach Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO dürfen neue Tatsachen und Beweismittel dann in den Prozess eingeführt werden, wenn sie kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Nach Art. 317 Abs. 1 ZPO werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch beschränkt berücksichtigt. Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung

vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht worden sind. Die Zulassung unechter Noven wird im Berufungsverfahren beschränkt. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Dabei hat der Berufungskläger darzulegen, weshalb er diese erst jetzt und nicht schon früher ins Verfahren eingeführt hat. Diese Novenregelung gilt auch im übergangsrechtlichen Fällen ausschliesslich und ohne Rücksicht darauf, ob im erstinstanzlichen Verfahren neue Vorbringen in einem weitergehenden Umfang zulässig waren oder allenfalls die Untersuchungsmaxime gegolten hat (BGE 138 III 625 E. 2.2).

Die Berufungskläger führen an, dass gestützt auf Art. 317 ZPO die Präzisierung der getätigten Investitionen im Rahmen des Berufungsverfahrens zulässig sei. Verwiesen werde deshalb auf die Sachverhaltsbehauptungen Ziffern 6 - 12 der Schlussdenkschrift vom 24. September 2012. Sie machen aber geltend, sie hätten im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens sehr wohl Tatsachenbehauptungen betreffend Bodenverbesserungen im Gebiet R_____ vorgebracht. Sie geben daher zwangsläufig auch keine Begründung ab, weshalb sie diese Tatsachen nicht schon früher im Verfahren behauptet hätten.

Die Berufungskläger bringen eigentlich keine Noven vor, die im Rahmen des Novenrechts zu beurteilen wären. Sie verweisen nämlich ausdrücklich auf ihre Schlussdenkschrift vor erster Instanz. Im Rahmen des vorliegenden Berufungsverfahrens wird darüber zu befinden sein, ob die Tatsachenbehauptungen betreffend Investitionen im Gebiet R_____ im erstinstanzlichen Verfahren ordnungsgemäss vorgebracht wurden und der Bezirksrichter darüber hätte befinden müssen, da der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären war. Dies unter Vorbehalt, dass die auf den einzelnen Parzellen getätigten Investitionen betragsmässig ausgewiesen sind.

1.3 Bei Gutheissung der Berufung steht es im Ermessen der Berufungsinstanz, ob sie selbst einen Entscheid fällt oder das angefochtene Urteil aufhebt und den Prozess ganz oder teilweise zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückweist, wobei eine Rückweisung an die untere Instanz nur dann in Frage kommt, wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 ZPO).

1.4 Art. 311 Abs. 1 ZPO verlangt, dass der Berufungskläger der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Begründen in diesem Sinne bedeutet aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der Berufungskläger nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. In der Begründung ist nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Berufungskläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist. Die Berufungsinstanz muss nicht nach allen denkbaren möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Bundesgerichtsurteile 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1, 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3, je mit Hinweisen; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 36 zu Art. 311 ZPO).

1.4.1 Vorliegend erklärten die Berufungskläger in ihrer Berufungsschrift, dass die Vorinstanz fälschlicherweise angenommen habe, die (Berufungs)-Beklagten seien nicht passivlegitimiert. Das Urteil widerspreche dem vorsorglichen Massnahmeentscheid, der die Aktivlegitimation der heutigen Berufungsbeklagten, als damalige Gesuchsteller bejaht habe und sie hätten daher an deren Legitimation nicht zu zweifeln gehabt, zumal sie vom Gericht gezwungen wurden, gegen die heutigen Berufungsbeklagten innert angesetzter Frist Klage einzureichen.

1.4.2 Das Gericht habe zudem, indem es eine Gebrauchsleihe bezüglich der Parzellen H_____, K_____ und L_____ angenommen habe, die einschlägigen Bestimmungen des Pachtrechts wie auch der Gebrauchsleihe völlig falsch angewandt und den Sachverhalt willkürlich festgelegt.

1.4.3 Auch was die Behauptungspflicht bezüglich des Schadenersatzes gestützt auf Art. 23 Abs. 2 LPG betreffe, habe das Bezirksgericht den diesbezüglichen Sachverhalt unrichtig und willkürlich festgestellt und zudem die Bestimmungen von Art. 66 Abs. 2 ff. ZPO VS unrichtig angewandt.

2. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt in Erwägung 2 ihres Urteils wiedergegeben, worauf mit den angebrachten Ergänzungen verwiesen werden kann, so dass von nachfolgendem Sachverhalt auszugehen ist.

2.1 U_____ führt unter Mithilfe seines Vaters T_____ einen Landwirtschaftsbetrieb in P_____, den er im Jahre 2000 von diesem übernommen hat (vgl. U_____, Z2 08 78, S. 129; vgl. auch T_____, Z2 08 78, S. 144). Neben eigenem landwirtschaftlichen Boden bewirtschaften sie verschiedene, im Q_____ gelegene Parzellen, die im Eigentum Dritter stehen (vgl. Formular "Bewirtschaftete Parzellen nach Standortgemeinde" HD S. 139 ff.; vgl. auch Massnahmeakten Z2 08 78 [fortan: VM], Beilage 4, Formular "Landwirtschaftlich genutzte Flächen 2007", S. 38; vgl. auch U_____, VM, S. 129; T_____, VM, S. 144).

2.2

2.2.1 Der im Mai 2008 verstorbene E_____ war Eigentümer der Parzelle Nr. xxx6 [Lokalname "R_____"], xxx51 und xxx55, gelegen auf Gebiet der Gemeinde J_____ und der Parzellen Nrn. xxx53, xxx54 [beide Lokalname "S_____"], xxx3 ["AA_____"], xxx1 ["BB_____"], xxx2 ["CC_____"], xxx56, xxx57, xxx58, xxx59, xxx60, xxx61, xxx62, xxx63, xxx64 und xxx65 ["DD_____"], gelegen auf Gebiet der Gemeinde D_____ (vgl. Unterlagen des Amtes für Direktzahlungen [rote Sichtmappe]: Eigentümervermerk auf dem Formular "Landwirtschaftlich genutzte Flächen 1999", VM, S. 93 ff., sowie auf den Formularen "Landwirtschaftliche genutzte Flächen" 2005 bis 2008).

2.2.2 Der Beklagte V_____, Sohn von E_____, ist Eigentümer der Parzellen Nrn. xxx42, xxx43, xxx44, xxx45, xxx46, xxx47, xxx48, xxx49, xxx50 und xxx51 [allesamt Lokalname "H_____"], gelegen auf Gebiet der Gemeinde G_____ (vgl. Unterlagen des Amtes für Direktzahlungen [rote Sichtmappe]: Eigentümervermerk auf den Formularen "Landwirtschaftliche genutzte Flächen" 2005 bis 2008).

2.2.3 Die Beklagten W_____, X_____, Y_____ und Z_____ sind die Kinder von V_____ und Miteigentümer zu je $\frac{1}{4}$ der Parzellen Nrn. xxx23, xxx24, xxx25, xxx26, xxx27, xxx28, xxx29, xxx30, xxx31, xxx33, xxx34, xxx35, xxx36, xxx37, xxx38, xxx39, xxx40, xxx41, [allesamt Lokalname "L_____"], gelegen auf Gebiet der Gemeinde D_____, und der Parzelle Nr. xxx26 ["EE_____"], gelegen auf Gebiet der Gemeinde J_____ (vgl. HD S. 333; Unterlagen des Amtes für Direktzahlungen [rote Sichtmappe]: Eigentümervermerk "Geschwister V_____ ..." auf den Formularen "Landwirtschaftliche genutzte Flächen" 2005 bis 2008).

2.2.4 FF_____ und die GG_____ AG sind je hälftige Miteigentümer der Parzellen Nr. xxx20, xxx19, xxx13, xxx14 und xxx15 [allesamt Lokalname "I_____"], gelegen auf Gebiet der Gemeinde B_____ (vgl. Auszüge des Kant. Grundbuches im Anhang 5 zur Expertise, HD S. 340 ff.). Die Parzelle Nr. xxx19 ging aus der Zusammenlegung der Parzellen Nrn. xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx16 und xxx17 im Jahre 2007 hervor (vgl. Situationsplan und Formular "Zusammenlegung von Parzellen" im Anhang 5 zur Expertise, HD S. 345 f.; vgl. auch X_____, HD, S. 188).

2.3 Die hiervor unter Ziffer 2.2.1 - 2.2.4 aufgeführten Parzellen wurden während längerer Zeit von den Klägern und Berufungsklägern landwirtschaftlich genutzt, ohne dass zwischen den Parteien bzw. den Bodeneigentümern diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten aufgetreten wären.

2.3.1 Zusätzlich zu den obgenannten Parzellen will T_____ von V_____ ab 1998 dessen Parzellen Nr. xxx66, xxx67 und xxx68 in J_____ und xxx69 und xxx70 in D_____ gepachtet haben und ab 1999 auch die Parzellen, welche V_____ von HH_____ gekauft hat, nämlich die Nrn. xxx26, xxx71, xxx72 und xxx73 in J_____, wobei er ab dem Jahr 2006 vereinbarungsgemäss nur mehr die Parzelle Nr. xxx26 II_____ nutzte.

2.3.2

2.3.2.1 Die Kläger fällten mit Zustimmung von V_____ im Frühjahr 2003 rund 100 Bäume auf den Parzellen "H_____" in G_____, welche mit einem Helikopter wegtransportiert wurden (vgl. Rechnung JJ_____ SA vom 19. Mai 2003, HD S. 120). Die Kosten für den Helikoptertransport über Fr. 4'157.-- wurde von der KK_____ AG bzw. von V_____ bezahlt (HD S. 120; vgl. V_____, HD S. 167: "Er [T_____] (...) hat Bäume gefällt, welche mit dem Helikopter wegtransportiert wurden und für welche ich Fr. 4'000.-- bis Fr. 5'000.-- bezahlt habe").

2.3.2.2. Im Orte R_____ haben die Berufungskläger eine Fassung bzw. eine Berieselungsanlage erstellt. Diesbezüglich lieferte V_____ das Material und die Berufungskläger führten die Grab- und Anschlussarbeiten aus (T_____, HD, S. 160 f., V_____ HD, S. 169 f.). Die Berufungskläger haben diese Arbeiten in Rechnung gestellt (HD, S. 63 f., 234). Von wann diese Rechnungen datieren ist nicht ersichtlich. Bezahlt wurden sie nicht.

2.4 Am 18. November 2003 vereinbarten T_____ und V_____ handschriftlich Folgendes (vgl. unbestrittene TB 7 f., HD, S. 5; VM, Beleg 5, S. 50):

"V_____. gibt den Boden

Z_____ füttert die Ross

Es wird gegenseitig keine Forderung mehr gewährt.

Das gilt für die Jahre 1999 + 2000 + 2001 + 2002.

Saldo für beide erledigt.

(..)

Abmachung für das Jahr 03-04 Winter

Fütterung pro Ross und pro Tag 4.--

die beiden Kleinen werden als 1 Grosses gerechnet".

2.5 Mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 kündigte V_____ in seinem und seines Vaters Namen sämtlichen landwirtschaftlichen Boden "(für Eigenverbrauch)" auf den 31. Dezember 2004 (vgl. unbestrittene TB 9, S. 5; VM, Beleg 6, S. 51). T_____ lehnte mit Schreiben vom 17. Januar 2005 die Kündigung ab und machte geltend, dass diese gemäss Pachtgesetz nicht gültig sei (vgl. unbestrittene TB 10, S. 6). Zudem wies er V_____ darauf hin, dass E_____ von der Kündigung nichts wisse und eine solche für diesen nicht in Frage komme (VM, Beleg 7, S. 52). Mit Antwortschreiben vom 21. Januar 2005 teilte V_____ mit, sie hätten nie Boden verpachtet, sondern auf diesem nur diverse Arbeiten (z.B. mähen etc.) ausführen lassen. Für die geleisteten Arbeiten seien im Gegenzug das Heu und die Weiden, welche ihrerseits nicht benötigt worden seien, zur Verfügung gestellt worden. Und was die Aussagen seines Vaters E_____ betreffe, müssten diese "dann vor dem Richter" wiederholt werden (vgl. unbestrittene TB 12, S. 6; VM, Beleg 8, S. 53). In der Folge bewirtschafteten die Kläger die fraglichen Parzellen im Jahr 2005 trotzdem (vgl. Schlussdenkschrift Kläger, III. Ziff. 1 in fine, HD S. 416; vgl. auch Schlussdenkschrift Beklagte, III. Ziff. 4 in fine, HD S. 438).

2.6 Im Frühjahr 2006 beanspruchte V_____ die im Eigentum seines Vaters E_____ stehenden Parzellen Nrn. xxx53 und xxx54 in D_____, indem er diese abzäunte, mähte und mit seinen Pferden nutzte (vgl. unbestrittene TB 15 Abs. 2, HD S. 7).

2.7 Am 27. September 2006 kündigte V_____ T_____ sämtlichen Boden der "KK_____ Group" per 1. Januar 2007 (VM, Beleg 1, S. 10; vgl. auch unbestrittene

TB 15 Abs. 1, HD S. 7). T_____ lehnte die Kündigung mit Antwortschreiben vom 29. März 2007 erneut ab und stellte in Aussicht, "die Felder" weiterhin bearbeiten zu werden (VM, Beleg 2, S. 11). V_____ antwortete mit Schreiben vom 4. April 2007 und teilte T_____ mit, dass er auf der Kündigung beharre. Es sei nie ein Mietvertrag abgeschlossen worden und er habe auch nie eine Zahlung erhalten (VM, Beleg 3, S. 13).

2.8 Am 9. April 2007 schlossen E_____ als Verpächter und U_____ als Pächter einen schriftlichen Pachtvertrag betreffend die folgenden Parzellen ab: xxx53, xxx54, Lokalname "LL_____", xxx1, "BB_____", xxx74,"CC_____", xxx3, "MM_____", xxx75 + xxx76, "NN_____", xxx5, "OO_____" sowie xxx6 und xxx7, "R_____", alle gelegen auf Gebiet der Gemeinde D_____. Der jährliche Pachtzins betrug gemäss Vertrag Fr. 900.-- (S. 433; vgl. auch VM, S. 54, U_____, VM, S. 130). Dieser der Pachtvertrag vom 9. April 2007 zwischen E_____ und U_____ betreffend diverse Parzellen in D_____ (Dos. VM, S. 54) wurde durch die Erben von E_____ am 4. November 2011 per 10. April 2013 gekündigt (HD, S. 445).

3.

3.1 Die Kläger und Berufungskläger verlangten in Ziffer 1 ihrer Schlussbegehren vor erster Instanz wie auch in Ziffer 2 der Berufungsbegehren:

Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nr. xxx21, xxx22, xxx1, xxx2, xxx3, xxx4, xxx5, xxx6 und xxx7 in D_____ zwischen E_____ und den Klägern ein Pachtverhältnis besteht, welches frühestens 2013 beendet werden kann.

3.1.1 Durch den landwirtschaftlichen Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter ein Gewerbe oder ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Zins zu bezahlen (Art 4 LPG). Wird der Pachtgegenstand veräussert (...), so tritt der Erwerber in den Pachtvertrag ein (Art. 14 LPG). Mit dem Tode des Erblassers fällt die Erbschaft kraft Gesetz und eo ipso an die Erben (Art. 560 ZGB).

3.1.2 Das Bestehen eines Pachtverhältnisses kann mithin nur gegenüber dem lebenden Verpächter oder bei dessen Tod gegenüber dessen Erben festgestellt werden. Es fehlt an der Sachlegitimation, wenn der Anspruch nicht dem Kläger zusteht oder nicht dem Beklagten gegenüber besteht. Vorliegend sind die Berufungskläger zwar legitimiert, das Rechtsverhältnis geltend zu machen, nicht aber gegenüber den Berufungsbeklagten V_____ und dessen Kinder W_____, X_____, Y_____

und Z_____. Partei des im Jahre 2007 abgeschlossenen Pachtvertrag war aber E_____, der im Mai 2008 verstorben ist, so dass seine Erben ipso iure an seine Stelle getreten sind. Bei diesen Erben handelt es sich um die Kinder von E_____, mithin um V_____ und dessen Geschwister. Diese wurden vorliegend nun aber nicht eingeklagt. Sie sind demnach nicht Partei in diesem Verfahren. Vertreterin der Erben ist zudem Frau PP_____ und nicht V_____ (HD, S. 446). Nur gegenüber den Erben von E_____ wäre es aber möglich, die verlangte Feststellung zu erwirken.

Mithin hat der Bezirksrichter zu Recht festgestellt, dass es bezüglich dieses Rechtsbegehrens an den Passivlegitimation der Beklagten, welche von Amtes wegen in jedem Stadium vom Richter zu prüfen ist (BGE 126 III 63 E. 1a, 114 II 345 E. 3d), fehlt. Diese Feststellung erfolgte keinesfalls in willkürlicher Weise. Folgerichtig hat der Bezirksrichter die Klage diesbezüglich abgewiesen, da die fehlende Passivlegitimation zur Abweisung der Klage führt (BGE 138 III 737 E. 2, 138 III 213 E. 2.3, 128 III 50 E. 2b/bb). Ziffer 1 der Rechtsbegehren der Berufung ist daher abzuweisen.

3.1.3 Lediglich der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass der Pachtvertrag vom 9. April 2007 von den Erben von E_____ am 4. November 2011 per 10. April 2013 gekündigt wurde und dass der in der Kündigung vom 4. November 2011 angebrachte Vermerk: „Die Kündigung wurde Ihnen bereits mit Chargé-Schreiben vom 28. Dezember 2004 angezeigt. Aus formellen Gründen wird sie mit diesem Schreiben nochmals angezeigt“ nicht haltbar ist. Mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 konnte nämlich die Kündigung des am 9. April 2007 abgeschlossenen Pachtvertrages nicht angezeigt werden.

3.2 Ziffer 5 der Berufungsbegehren der Berufungskläger lautet:

Es sei gerichtlich festzustellen, dass bezüglich der Parzellen Nrn. xxx20, xxx19, xxx18, xxx10, xxx11, xxx12, xxx13, xxx14, xxx15, xxx16 und xxx17 in B_____ (I_____) zwischen den Klägern und den Beklagten bis Ende 2011 ein Pachtverhältnis bestand.

Gemäss den mit der Expertise hinterlegten Auszügen des kantonalen Grundbuchs (Kataster) stehen die obgenannten Parzellen in Miteigentum zu je ½ QQ_____, des RR_____ und der GG_____ AG. Die GG_____ AG hat ihre Miteigentumsanteil mit Beleg 57/2004 am 28. Oktober 2004 erworben, während QQ_____ seine Miteigentumsanteile bereit seit 1967 (Herkunftsbeleg 922/1967) besitzt.

Auch hier gilt, dass weder FF_____ noch die GG_____ AG eingeklagt wurden. Eingeklagt sind V_____ und dessen Kinder, welche jedoch nachweislich nicht Eigentümer der obgenannten Parzellen sind. Eine Unterpacht wurde nie behauptet, weshalb gemeinsame Verpächter nur FF_____ und die GG_____ AG sein können. Diese beiden hätten mithin im Jahre 2008 ins Recht gefasst werden müssen, wenn ein Pachtverhältnis bezüglich der obigen Parzellen festgestellt werden soll.

Es fehlt dementsprechend auch bezüglich der Parzellen am Orte I_____ auf dem Gebiete der Gemeinde B_____ an der Passivlegitimation der Berufungsbeklagten, weshalb der Bezirksrichter die diesbezügliche Klage zu Recht und nicht willkürlich abgewiesen hat. Auf seine korrekten Ausführungen (E. 3 a + b) kann verwiesen werden. Daran ändert auch nichts, dass sich V_____ im Verfahren um Erlass einer superprovisorischen und provisorischen Massnahme als Eigentümer der Parzellen am Orte genannt „I_____“ auf dem Gebiet der Gemeinde B_____ bezeichnet hat. Wie bereits erwähnt, ist die Sachlegitimation in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu überprüfen. Dies hat der Bezirksrichter getan und zu Recht festgestellt, dass es den eingeklagten Personen an der Passivlegitimation fehlt.

Die Berufungskläger geben an, sie hätten im guten Treuen das Verfahren gegen V_____ eingeleitet, weil erstens der Richter, der über die vorsorglichen Massnahmen entschied, die Aktivlegitimation von V_____ bejaht habe und er sie zweitens gezwungen habe, gegen diesen das Hauptverfahren einzuleiten. Dem ist nicht ganz so. Der Massnahmerichter verlangte vom damaligen Gesuchsgegner (T_____), er hätte bis zum 1. September 2008 Klage einzureichen. Er sagte jedoch nicht gegen wen sich die Klage zu richten habe. T_____ hat denn auch nicht nur im eigenen Namen das Hauptverfahren eingeleitet und geklagt, sondern zusammen mit seinem Sohn U_____, der im Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht Partei war. T_____ hat sich mithin Gedanken über die Aktivlegitimation im einzuleitenden Verfahren gemacht. Gleiches hätte er aber bezüglich der Passivlegitimation tun müssen. Es ist nämlich Sache der Parteien, die Träger des Rechtes einzuklagen und hiefür vorgängig die notwendigen Abklärungen zu treffen. Dafür hätte es lediglich der Hinterlage der entsprechenden Auszüge (Grundbuch- oder Katasterauszüge) bedurft. Diese Auszüge wollten die damaligen Gesuchsteller im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen als Beweismittel hinterlegen (VM, S. 2). Dies haben sie jedoch nicht getan. Der Gesuchsgegner (T_____) hat nicht auf deren Hinterlegung bestanden und auch nicht deren Edition verlangt. Wären diese Auszüge hinterlegt oder ediert worden, wären daraus die Eigentumsverhältnisse ersichtlich gewesen

und der Massnahmerichter hätte das Gesuch betreffend die Parzellen in I_____ wegen fehlender Aktivlegitimation abweisen müssen. Statt dessen ist der Massnahmerichter von der Richtigkeit der Eigentumsangaben des Gesuchstellers betreffend die Parzellen im I_____ ausgegangen. Dies schadete T_____ jedoch nicht, entschied der Bezirksrichter doch, dass er die Parzellen am Orte I_____ im Jahre 2008 nutzen konnte. Dass nun der Bezirksrichter im Hauptverfahren seiner Verpflichtung nachkam und die Sachlegitimation überprüfte und aufgrund dieser Überprüfung die mangelnde Passivlegitimation der ins Recht gefassten Personen feststellte, ist nicht zu beanstanden. Er ist nämlich an eine falsche Behauptung im Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen keinesfalls gebunden. Auch wenn der Bezirksrichter zu einer anderen Feststellung als der Massnahmerichter kommt, heisst dies noch lange nicht, dass seine Feststellung falsch ist. Zudem spielt es auch keine Rolle, dass die Parteien die Sachlegitimation nicht bestritten haben, da diese, wie bereits erwähnt, vom Bezirksrichter von Amtes wegen zu prüfen war.

Ziffer 5 der Rechtsbegehren der Berufung ist daher ebenfalls aufgrund der fehlenden Passivlegitimation der Berufungsbeklagten abzuweisen.

4. Die Berufungskläger haben im erstinstanzlichen Verfahren verschiedentlich behauptet, Investitionen in die von ihnen gepachteten Parzellen getätigt zu haben. Entsprechende Rechtsbegehren, wonach sie diese Investitionen entschädigt haben möchten, haben sie jedoch erst mit der Schlussdenkschrift eingereicht, als sie verlangten, dass die Beklagten ihnen gestützt auf Art. 23 Abs. 2 LPG Fr. 30'612.-- nebst Verzugszins zu 5% seit dem 1. Januar 2012 zu zahlen hätten.

Auch wenn der Richter von Amtes wegen den Sachverhalt festzustellen hat (aArt. 47 LPG), ist es der Kläger, der durch seine Rechtsbegehren bestimmt, in welchem Umfang er seine Rechte einklagt. Obwohl bis zum Zeitpunkt der Beweiserhebung keine entsprechenden Rechtsbegehren gestellt waren, liess der Bezirksrichter zu, dass der Experte auch die in die Parzellen getätigten Investitionen berechnete resp. schätzte.

4.1 Der Experte schätzte daraufhin die Investitionen für die Berieselungsanlage im Gebiete „R_____“ auf Fr. 26'630.-- (HD S. 316). Die Kläger und Berufungskläger hatten selber für die von ihnen diesbezüglich ausgeführten Arbeiten V_____ Fr. 3'930.-- in Rechnung gestellt. (HD S. 63, 64).

Der Experte stellte fest, dass die Berieselungsanlage auf den Parzellen xxx72, xxx77 und xxx44 [R_____: Anm. durch das Gericht] und xxx46, xxx47, xxx48, xxx28 und xxx78 [R_____: Anm. durch das Gericht] erstellt wurde. Die Berieselungsanlage

zeichnete er zudem auf einer Skizze ein, wobei gemäss dieser Skizze die Parzelle Nr. xxx48 weder Leitung noch Spritzer aufweist (HD S. 314 f). Sämtliche Parzellen liegen auf dem Gebiete der Gemeinde J_____.

4.1.1 Im gesamten Verfahren wurde nur bezüglich der Parzellen Nrn. xxx72 und xxx77 im R_____ behauptet, T_____ hätte diese von V_____ gepachtet. Bezüglich allen andern in der Erwägung 4.1 hievor genannten Parzellen wurde nie behauptet, sie seien von den Klägern und Berufungsklägern gepachtet gewesen. Auch bezüglich eines allfälligen Verpächters fehlen jegliche Angaben. Gemäss Art. 23 LPG können die Pächter bei Beendigung der Pacht verlangen, dass sie für den Aufwand der Verbesserungen angemessen entschädigt werden, wenn diese mit Zustimmung des Verpächters vorgenommen wurden, was die Berufungskläger in diesem Verfahren auch tun.

Da es im vorliegenden Verfahren nie um ein Pachtverhältnis betreffend die Parzellen Nrn. xxx44 im R_____ und xxx46, xxx47, xxx48, xxx28 und xxx78 am Orte genannt R_____, alle gelegen auf der Gemeinde J_____, ging, wurde auch nie behauptet, wer Eigentümer dieser Parzellen, resp. wer der Verpächter dieser Parzellen war. Mithin steht bezüglich dieser Parzellen nicht fest, wer als Verpächter den Klägern und Berufungsklägern als Pächtern die allfällige Entschädigung gemäss Art. 23 LPG schulden würde. Da dies nicht feststeht, können die Beklagten und Berufungsbeklagten hiefür nicht belangt werden.

4.1.2 Bezüglich der Parzelle Nr. xxx77 ist festzuhalten, dass diese der GG_____ AG gehört (www.xxx.ch), welche nicht Partei im vorliegenden Verfahren ist. Nur ihr gegenüber hätte eine Entschädigung gestützt auf Art. 23 LPG geltend gemacht werden können. Den Beklagten und Berufungsbeklagten fehlt es entsprechend an der Passivlegitimation. Was die Höhe einer allfälligen Entschädigung für die in diese Parzelle getätigten Investitionen betrifft, könnte eine solche zudem nicht berechnet werden. Diesbezüglich sei auf die nachfolgende Erwägung 4.1.3 verwiesen.

4.1.3 Die Parzelle Nr. xxx72 gehört zu gleichen Teilen, nämlich zu je $\frac{1}{4}$ Y_____, Z_____, X_____ und W_____ (www.xxx.ch /). Diese wurden auch eingeklagt und müssten für eine allfällige Bodenverbesserung gemäss Art. 23 LPG aufkommen. Die Kläger und Berufungskläger haben den Nachweis für die von ihnen getätigten Verbesserungen zu erbringen. Sie haben für ihre Arbeiten, die gesamte Berieselungsanlage betreffend, V_____ Fr. 3'930.-- in Rechnung gestellt. Der Gerichtsexperte schätzte die gesamten Investitionskosten für die Berieselungsanlage auf

Fr. 26'630.-- (inklusive Material). Das Material wurde jedoch von V_____ bezahlt. Sowohl aus der einen Rechnung wie auch aus der Gerichtsexpertise lassen sich aber die Investitionskosten für die Parzelle Nr. xxx72 alleine nicht berechnen. Diese Berechnung wäre aber durchaus machbar und den Berufungsklägern zumutbar gewesen, so dass die Investitionen hätten ziffermässig für jede Parzelle nachgewiesen werden können. Dies wäre zwingend nötig gewesen, da die betroffenen Parzellen nicht demselben Eigentümer gehören. Da dies von Seiten der Berufungskläger nicht erfolgte, kann der Richter diese auch nicht gemäss Art. 42 Abs. 2 OR schätzen.

4.1.4 Mithin gelten die Investitionskosten als nicht nachgewiesen und das entsprechende Berufungsbegehren ist abzuweisen.

4.2 Da die getätigten Investitionen bezüglich der Berieselungsanlage im Gebiete R_____ zu Lasten der Beklagten und Berufungsbeklagten aus verschiedenen Gründen nicht zugesprochen werden können, kann es offen bleiben, ob die Kläger und Berufungskläger diese Investitionskosten ordentlich im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht haben und der Bezirksrichter darüber hätte befinden müssen.

5. Der Bezirksrichter hat in seinem Urteil in Erwägung 5 d festgehalten, dass die Kläger und Berufungskläger im Einverständnis mit dem Beklagten und Berufungsbeklagten V_____ im Gebiete „H_____“ ca. 100 Bäume gefällt haben und beim Abtransport mittels Helikopter behilflich waren. Er hat auch die in die Parzellen „H_____“ getätigten Investitionen auf der Grundlage der Expertise berechnet (E. 5 d/cc und dd) und kam so auf einem Betrag von Fr. 930.--, den der Beklagte V_____ an die Kläger und Berufungskläger zu bezahlen hat. Diese Reduktion der Ersatzforderung wurde von den Klägern und Berufungsklägern in ihrer Berufungsschrift anerkannt und da die Beklagten und Berufungsbeklagten lediglich die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangen, bleibt es bezüglich der im „H_____“ getätigten Investitionen beim erstinstanzlichen Urteil.

6. Die Kläger und Berufungskläger verlangen in Ziffer 3, 4 und 6 ihrer Rechtsbegehren, dass festgestellt werde, dass bezüglich der Parzellen am Orte genannt F_____ in D_____, der Parzellen am Orte genannt H_____ in G_____ und der Parzelle Nr. xxx26 am Orte genannt K_____ in J_____ zwischen den Berufungsklägern und den Berufungsbeklagten ein Pachtverhältnis bis Ende 2011 bestand.

Gleichzeitig verlangen die Kläger und Berufungskläger aber auch, dass ihnen die Beklagten und Berufungsbeklagten Schadenersatz für die entgangenen Direktzahlungen

für die Jahre 2007 bis 2011, mithin bis zum Ende der behaupteten Pachtverhältnisse, im Betrage von Fr. 22'122.-- bezahlen.

Die Berufungskläger stellen sowohl ein Feststellungsbegehren wie auch ein Leistungsbegehren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Feststellungsklage nur zuzulassen, wenn der Kläger an der sofortigen Feststellung ein erhebliches schutzwürdiges Interesse hat, welches kein rechtliches zu sein braucht, sondern auch bloss tatsächlicher Natur sein kann. Diese Voraussetzung ist namentlich gegeben, wenn die Rechtsbeziehungen der Parteien und die Ungewissheit durch richterliche Feststellung beseitigt werden kann und ihre Fortdauer der Klägerpartei nicht zugemutet werden kann, weil sie in ihrer Bewegungsfreiheit behindert ist (BGE 136 III 523 E.5, 133 III 282 E. 3.5, 131 III 319 E. 3.5, 123 III 414 E. 7b). Das Feststellungsinteresse fehlt in der Regel, wenn eine Leistungs- oder Gestaltungsklage zur Verfügung steht, mit der ein vollstreckbares Urteil erwirkt werden kann.

Da in casu sowohl die Feststellung von Pachtverhältnissen bis 2011 als auch bis und mit dem Jahre 2011 Schadenersatz für entgangene Direktzahlungen verlangt wird, fehlt es am Feststellungsinteresse. Im Rahmen der Behandlung der Schadensansprüche für die nicht erhaltenen Direktzahlungen wird nämlich auch darüber zu befinden sein, ob ein Pachtverhältnis zwischen Berufungsklägern und Berufungsbeklagten bestand, aus dem sich der Schaden herleiten lässt.

Mithin ist auf die Berufungsbegehren 3, 4 und 6 nicht einzutreten.

7. Die Berufungskläger vertreten die Meinung, dass zwischen ihnen und den Berufungsbeklagten bezüglich der hier zu beurteilenden Parzellen am Orte genannt F_____ in D_____, am Orte genannt H_____ in G_____ und der Parzelle Nr. xxx26 am Orte genannt K_____ in J_____ ein Pachtverhältnis bis 2011 bestehe, welches unter das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2) falle und daher nur unter Beachtung der Bestimmungen des LPG aufgelöst werden könne. Die Berufungsbeklagten vertreten hingegen die Meinung, dass lediglich eine Gebrauchsleihe bestanden habe, welche rechtens aufgehoben wurde.

7.1 Durch den landwirtschaftlichen Pachtvertrag verpflichtet sich der Verpächter, dem Pächter ein Gewerbe oder ein Grundstück zur landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen, und der Pächter, dafür einen Zins zu bezahlen (Art. 4 Abs. 1 LPG). Der Pacht-

zins kann in Geld, einem Teil der Früchte (Teilpacht) oder in einer Sachleistung bestehen (Art. 4 Abs. 2 a LPG entspricht Art. 35a Abs. 1 LPG in Kraft seit 1. Januar 2004). Objektiv wesentliche Vertragspunkte sind mithin, die Überlassung eines bestimmten Gewerbes oder eines landwirtschaftlichen Grundstücks zur landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Zinszahlungspflicht.

Der Abschluss eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Damit kann ein Pachtvertrag nicht nur durch ausdrückliche mündliche oder schriftliche Willensäusserung der Parteien, sondern auch stillschweigend durch konkludentes Verhalten geschlossen werden (BGE 118 II 441 E. 1). Ist das LPG anwendbar, beträgt die erste Pachtdauer sechs Jahre (Art. 7 Abs. LPG). Die Vereinbarung einer kürzeren Pachtdauer ist gemäss Art. 7 Abs. 2 LPG nur gültig, wenn die Behörde sie bewilligt hat. Liegt keine entsprechende Bewilligung vor, kann ein Pachtvertrag frühestens auf den Ablauf von sechs Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt; die Parteien können eine längere Frist vereinbaren (Art. 16 Abs. 2 LPG). Für die Kündigung des landwirtschaftlichen Pachtvertrages (...) ist Schriftform vorgeschrieben. Die Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen bedarf keiner besonderen Form (Art. 11 und 115 OR). Aus Beweisgründen ist Schriftlichkeit zu empfehlen (Studer/Hofer, Kommentar zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, 2. A., Brugg 2014, N. 150). Der Pachtvertrag gilt unverändert für weitere sechs Jahre, wenn er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und nicht ordentlich gekündigt worden ist oder wenn er auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und nach der vereinbarten Pachtdauer stillschweigend fortgesetzt wird (Art. 8 Abs. 1 lit. a und b LPG)

In Abgrenzung zur Pacht ist die Gebrauchsleihe demgegenüber zwingend unentgeltlich (Studer/Hofer, a.a.O., N. 149a; Higi, Zürcher Kommentar, Vorbem. zu Art. 305-311 OR N. 45; Bucher, Obligationenrecht BT, 3. A., S. 185, 192).

7.2 Die Nutzung der Parzellen F_____ in D_____, der Parzellen am Orte genannt H_____ in G_____ und der Parzelle Nr. xxx26 am Orte genannt K_____ in J_____ durch die Kläger und Berufungskläger bis 2004 wird von den Beklagten und Berufungsbeklagten anerkannt (HD, S. 436). Die Kläger und Berufungskläger wollen die Parzellen in J_____ und diejenigen in D_____ seit 1999 und diejenigen in G_____ ab dem Jahr 2003 von V_____ nicht nur genutzt, sondern gepachtet haben.

7.2.1 Die Kläger und Berufungskläger haben im Laufe des Verfahrens nie behauptet, sie hätten V_____ einen Pachtzins in Geld bezahlt. Ihrer Ansicht nach sprächen aber alle Umstände für einen Pachtvertrag nach LPG, wie die Nutzung der Liegenschaften "wie Pächter" mit Deklaration als solche beim Amt für Direktzahlungen, die Entrichtung von Naturalleistungen an V_____ mit entsprechenden handschriftlichen Vereinbarungen und die getätigten Investitionen in die gepachteten Liegenschaften.

7.2.2 Vorausgeschickt sei hier, dass die Angaben zu den bewirtschafteten Parzellen gegenüber dem Amt für Direktzahlungen nur im Zusammenhang mit der Beitragsberechtigung für Direktzahlungen massgebend sind, jedoch nichts über das Rechtsverhältnis zwischen Bewirtschafter und Bodeneigentümer aussagen. Abgeschlossene Pachtverträge sind nicht Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen. Massgebend ist einzig das Kriterium der Bewirtschaftung. Mithin können die Kläger und Berufungskläger bezüglich eines allfälligen mit den Beklagten und Berufungsbeklagten abgeschlossenen Pachtvertrages aus diesen Unterlagen nichts ableiten.

7.2.3 Unstrittig ist, dass T_____ und V_____ am 18. November 2003 handschriftlich festhielten, dass V_____ "den Boden" zur Verfügung stellt und T_____ die Pferde füttert und weiter: „Es wird gegenseitig keine Forderung mehr gewährt. Das gilt für die Jahre 1999 + 2000 + 2001 + 2002. Saldo für beide erledigt.“

Ebenso ist nicht strittig, dass ab dem Winter 2003/2004 die Abmachung galt, dass für die Fütterung pro Pferd und Tag Fr. 4.-- berechnet wurden, wobei die beiden Fohlen ("Kleinen") hierfür als ein Pferd ("Grosses") gelten sollten (vgl. unbestrittene TB 7 f., S. 5; Z2 08 78, Beleg 5, S. 50).

Eine Benennung der Parzellen, die landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der Vereinbarung nicht zu entnehmen.

Die Beklagten anerkennen in ihrer Schlussdenkschrift, dass in den Jahren 1999 bis und mit 2002 die Gegenleistung der Kläger für die unentgeltliche Überlassung der landwirtschaftlichen Güter darin bestanden hatte, die (zwei) Pferde von V_____ den Winter über in Pension zu nehmen. Ab dem Jahre 2003 hätten die Beklagten bzw. V_____ für die Fütterung pro Tag und Pferd Fr. 4.-- bezahlt. Damit seien die diesbezüglichen Leistungen der Kläger gänzlich abgegolten worden. Da die Fütterung der Tiere in keinem direkten Verhältnis zur Gebrauchsüberlassung der landwirtschaftlichen Güter gestanden habe, sei ab dem Jahre 2003 kein eigentliches Ent-

gelt für die Gebrauchsüberlassung der Güter entrichtet worden (vgl. Schlussdenkschrift IV. Ziff. 2, HD S. 440 f.).

T_____ sagte aus, er pachte die Parzellen "H_____", "L_____", "I_____" sowie "EE_____", seit er im Winter die Pferde gehabt habe (T_____, VM, S. 146). Darauf angesprochen, in welcher Form er V_____ Pachtzinse bezahlt habe, gab T_____ zur Antwort, sie hätten "jahrelang" dessen zwei Pferde in Pension gehabt, im letzten Jahr zusätzlich noch zwei Fohlen (T_____, HD S. 161). U_____ bestätigte die Aussagen seines Vaters. Zum Pachtzins bemerkte er ergänzend, dass sie bereits das von E_____ übernommene Vieh um Fr. 4'000.-- überbezahlt hätten; in dem Sinne sei auch Pachtzins bezahlt worden (U_____, HD S. 164). V_____ sagte demgegenüber aus, er habe für die Überlassung der landwirtschaftlichen Güter von T_____ nie eine Entschädigung erhalten. Seine und die Parzellen seiner Kinder seien von T_____ gratis bewirtschaftet worden. Für die Fütterung der Pferde habe er Fr. 4.-- pro Tag bezahlt, dies für eine Zeitspanne von zwei bis drei Monaten, was im Jahr 2004 begonnen habe könne (V_____, VM, S. 138 f.).

Sofern die Kläger und Berufungskläger den überhöhten Preis, den sie für das Vieh von E_____ bezahlt haben wollen, als Pachtzins für die von ihnen bewirtschafteten Parzellen angesehen haben, sind sie nicht zu hören und es könnte zudem nur die Parzellen betreffen, die sie von E_____ genutzt haben und darüber, ob diese Parzellen Gegenstand eines allfälligen Pachtvertrages bilden, ist nicht mehr zu befinden.

Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass zwischen T_____ und V_____ für die Zeit zwischen 1999 bis und mit 2002 eine Vereinbarung bestand, wonach V_____ dem T_____ landwirtschaftlichen Boden zur Nutzung überliess und dieser ihm als Gegenleistung dessen Pferde fütterte. Für die Zeit zwischen 1999 bis 2002 kann somit nicht von einer unentgeltlichen Überlassung von Liegenschaften gesprochen werden.

Der Pachtzins kann, wie bereits gesagt, in Geld, einem Teil der Früchte (Teilpacht) oder in einer Sachleistung bestehen. Das Gesetz spricht von „Sachleistungen“, womit „Dienstleistungen“ ausgeschlossen sind. Sachleistungen sind Warenlieferungen (Art 92 Abs. 2 OR). Wird die Sache auf dem Pachtgegenstand produziert (wie z.B. Gemüse, Früchte, Milchprodukte, Fleisch, Futtermittel, Streue, Holz) und wird ein Teil davon als Pachtzins geleistet, so wird von einer Teilpacht gesprochen. Der Wert einer Sachleistung ist in der Regel einfach bestimmbar (Menge mal Markpreis). Dies trifft bei einer

Dienstleistung nicht zum Vornherein zu, weshalb das LPG Dienstleistungen nicht als direkte Gegenleistungen zur Überlassung des Pachtgegenstandes zulässt.

Ein gemischtes Geschäft ist allerdings ohne weiteres möglich, indem der Pächter dem Verpächter eine Dienstleistung erbringt, hierfür bezahlt wird und er dann mit dem Erlös den Pachtzins bezahlt. Die Entschädigung für die Arbeitsleistung muss aber gesondert ausgewiesen werden (Müller, Privatrechtliche Bestimmungen, S. 3). Das Entgelt für die Überlassung des Pachtgegenstandes und die Entschädigung für die Dienstleistungen können die Parteien verrechnen (Art. 120 OR). Dieses Vorgehen ist in Art. 36 Abs. 3 LPG vorgesehen. Danach sind Naturalleistungen und andere vereinbarte Nebenleistungen am Pachtzins anzurechnen. Andere vereinbarte Nebenleistungen können Arbeits- oder Dienstleistungen sein (Studer/Hofer, a.a.O., N. 728).

Vorliegend haben T_____ und V_____ am 18. November 2003 im Büro in SS_____ ihre bestehenden gegenseitigen Forderungen für die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 aus der Vereinbarung: „V_____ gibt den Boden, Z_____ füttert die Ross“ per Saldo erledigt. Für diese Jahre war die Fütterung der Pferde mit dem Überlassen des Bodens gekoppelt. Die Dienstleistungen von T_____, deren Höhe zwar unbekannt ist, wurden mit den Forderungen von V_____, ebenfalls in unbekannter Höhe, verrechnet. Damit schuldeten sich die beiden Parteien für die genannten Jahre nichts mehr („Saldo für beide erledigt“).

Die Parteien haben aber nicht nur die gegenseitigen Forderungen per Saldo miteinander verrechnet, sondern im gegenseitigen Einverständnis auch die bestehende Vereinbarung aufgelöst, was zulässig ist, und eine neue Vereinbarung für den Winter 03-04 abgeschlossen.

Ab diesem Winter hatte V_____ für die Fütterung der Pferde Fr. 4.-- pro Tag zu bezahlen, wobei die beiden Fohlen für ein Pferd zählten. Die Arbeitsleistung von Bodenmann wurde nun ziffermässig bestimmt, nämlich Fr. 4.-- pro Tag. Eine Koppelung dieser Entschädigung an das Überlassen von landwirtschaftlichem Boden wurde an diesem Tag jedoch nicht mehr vereinbart.

Im Frühjahr 2004 traf man sich dann im Camping "TT_____". Mit dabei waren auch UU_____ und VV_____. Anlässlich dieser Besprechung soll abgemacht worden sein, dass V_____ gewisse Parzelle für sein Vieh behalte und die anderen Parzellen von VV_____, UU_____ und T_____ genutzt werden könnten (V_____, VM, S. 142 f, VV_____ VM, S. 136). T_____ bestätigte anlässlich der Sitzung im vorsorglichen Massnahmeverfahren: V_____ habe

die Güter aufgeteilt, indem er sich, UU_____ und ihm (T_____) Parzellen zur Bewirtschaftung überlassen habe. Er habe die Parzellen "H_____", "L_____", "I_____" und "EE_____" erhalten. Dies seien die Parzellen, die er vorher erwähnt habe (VM, S. 147). Davor hatte er erklärt, dass er V_____ die Parzellen xxx53 und xxx54 (von E_____) schon vor der Einzäunung überlassen habe und dafür von ihm (V_____) etwas anderes gehabt habe, nämlich den L_____ in D_____, den H_____ in G_____ und in I_____ (VM, S. 146).

Ein Pachtzins für das Überlassen der landwirtschaftlichen Parzellen wurde auch an dieser Sitzung nicht abgemacht. Dies wurde auch nicht behauptet. Im vorliegenden Verfahren wurde ja immer nur behauptet, die Fütterung der Pferde sei das Entgelt, also der Pachtzins, für die Nutzung der diversen Parzellen gewesen. Wäre dem aber ab Winter 03 - 04 (Vereinbarung vom November 2003) so gewesen, so hätte diese Arbeitsleistung (Dienstleistung) mit dem geschuldeten Pachtzins verrechnet werden können. Tatsächlich verrechnete U_____ aber die Kosten für die Fütterung der beiden Fohlen mit einer bezogenen Heulieferung (VM, S. 81 ff), mithin nicht mit dem Pachtzins. Wurde nun aber die Forderung aus der Fütterung der Pferde bereits mit einer Heulieferung verrechnet, hätte sie nicht noch einmal mit dem Pachtzins verrechnet werden können. Demnach hätte ein Pachtzins in Geld oder in Naturalien bezahlt werden müssen. Dies wurde jedoch nie behauptet. Da U_____ von der Verrechnungsmöglichkeit der Kosten der Pferdefütterung mit der Heulieferung ausging, muss er selber der Meinung gewesen sein, dass keine Koppelung zwischen der Fütterung der Tiere und dem Überlassen der landwirtschaftlichen Grundstücke zur Nutzung mehr bestand. Ansonsten lässt sich sein diesbezügliches Verhalten nicht erklären.

Für das Gericht steht fest, dass die Parteien ab Winter 2003 / 2004 keinen Pachtzins vereinbart haben und auch kein solcher bezahlt wurde. Da kein Pachtzins als Gegenleistung für die Überlassung der landwirtschaftlichen Grundstücke vereinbart wurde, fehlt es an einem wesentlichen Vertragselement des Pachtvertrages. Von einer landwirtschaftlichen Pacht betreffend die Parzellen „F_____“ in D_____, die Parzellen am Orte genannt „H_____“ in G_____ und der Parzelle Nr. xxx26 am Orte genannt „K_____“ in J_____ kann daher ab dem Jahr 2003 nicht gesprochen werden.

Für das urteilende Kantonsgericht liegt demnach seit dem Jahre 2003 eine Gebrauchsleihe vor, welche nicht auf eine bestimmte Zeit vereinbart wurde. Demnach konnten die Parzellen von den Beklagten jederzeit zurückgefordert werden d.h. mit sofortiger Wir-

kung gekündigt werden (Art. 310 OR). Wenn der erstinstanzliche Richter alsdann festhielt, dass dies bezüglich der Parzellen des Beklagten V_____ mit Schreiben vom 28. Dezember 2004 per 31. Dezember 2004 (vgl. unbestrittene TB 9, HD S. 5) und bezüglich der Parzellen der übrigen Beklagten mit Schreiben vom 27. September 2006 per 1. Januar 2007 geschah, so kann dies nur bestätigt werden (VM, Beleg 1, S. 10). Der erstinstanzliche Richter hat daher die Klage, mit welcher die Kläger Schadenersatz für entgangene Direktzahlungen in den Jahren 2007 bis 2011 geltend gemacht haben, richtigerweise abgewiesen.

Mithin ist auch das Rechtsbegehren Ziffer 7 der Berufung abzuweisen, so dass die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten wird.

8. Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95 ZPO), von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens hat das Bezirksgericht ausgangsgemäss den Klägern auferlegt. Weil sie auch im Berufungsverfahren unterliegen, sind ihnen diese Kosten ebenfalls aufzuerlegen.

8.1 Die Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Der Streitwert beträgt Fr. 52'734.--, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass die Berufungskläger im Berufungsverfahren nur noch die Bezahlung von Fr. 42'332.-- geltend machten, so dass die Entscheidgebühr zwischen Fr. 1'800.-- und Fr. 6'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar) festzulegen ist, wobei im Berufungsverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % berücksichtigt werden kann (Art. 19 GTar). Der Bezirksrichter hat die Gerichtsgebühr erstinstanzlich auf Fr. 2'989.10 festgesetzt, mithin im Rahmen des Tarifs, womit die Gerichtskosten gesamthaft Fr. 15'250.-- (Gerichtsgebühr Fr. 2'989.10, Auslagen Fr. 12'260.90) betragen, die von den Klägern und Berufungsklägern zu bezahlen sind. Die Berufungsinstanz hat keine Veranlassung diese anders festzulegen, zumal die Auslagen ausgewiesen sind. Es bleibt mithin bei den von der ersten Instanz festgelegten Gerichtskosten.

Was das Berufungsverfahren betrifft, gilt es festzuhalten, dass das Dossier doch einen gewissen Umfang aufwies und es verschiedenste Rechtsfragen zu beurteilen gab. In

Berücksichtigung dieser Kriterien und des vor der Berufungsinstanz noch strittigen Betrages ist vorliegend nach richterlichem Ermessen eine Gebühr von Fr. 1'400.-- gerechtfertigt und angemessen, die den Berufungsklägern aufzuerlegen ist und mit dem von ihnen geleisteten Vorschuss in derselben Höhe verrechnet wird.

8.2 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem noch strittigen Betrag von Fr. 42'332.-- beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), Fr. 5'800.-- bis Fr. 8'200.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). In Anwendung des Rahmentarifs und in Berücksichtigung der Bedeutung sowie der Natur des Falls, der Prozessführung der Parteien, des Umfangs der Akten, der Schwierigkeit und der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit (Art. 27 Abs. 1 GTar) wurde die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 7'500.-- (inklusive Auslagen von Fr. 300.--) festgelegt. Das Kantonsgericht hat keine Veranlassung diesen Betrag abzuändern, zumal dessen Höhe von keiner Partei angefochten wurde. Es bleibt somit bei der erstinstanzlichen Kostenfestlegung.

Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktionskoeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 2'320.-- und maximal Fr. 3'280.-- beträgt (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar anhand der gleichen Kriterien wie oben betreffend die Gerichtskosten festgehalten. Vorliegend wies das Dossier doch einen gewissen Umfang auf und es stellten sich verschiedenste Rechtsfragen. Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiavor genannten Kriterien erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- inkl. Auslagen als angemessen. Dementsprechend schulden die Berufungskläger den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.--.

Demnach wird erkannt:

1. Die Berufung von U_____ und T_____ vom 4. Februar 2013 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'400.-- werden U_____ und T_____ auferlegt und mit dem von diesen geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet.
3. U_____ und T_____ bezahlen unter solidarischer Haftbarkeit den Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (inklusive Auslagen).

Sitten, 27. April 2015